

STADTGEMEINDE TERNITZ

BEZIRK: Neunkirchen

LAND: Niederösterreich

Ternitz, 28.06.2011

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 beschlossen, eine Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe zu erlassen.

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz beschließt aufgrund der Bestimmungen § 22 des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071, in der derzeit geltenden Fassung, eine Abgabe wie folgt zu erheben:

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| - Flipper | € 10,-- |
| - Dart-Automat | € 10,-- |
| - Tischfußball | € 5,-- |
| - Kegel- und Bowlingbahnen | € 15,-- |
| - Schauapparate (Film- und Videokabinen, TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung). Ziel der Apparate ist der Schaeueffekt. | € 5,-- |
| - Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen (Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player, MP3-Player, nicht aber DVD-Player) | € 5,-- |
| - alle anderen nicht taxativ aufgezählten Spielapparate | € 25,--. |

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 28. Juni 2011

Abgenommen am: 13. Juli 2011

